

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangwohnheimen der Stadt Rahden vom 30.09.2021

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Rahden am 30.09.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung des Übergangsheimes in Rahden-Wehe, Weher Straße 163, vom 23.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2020 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Gebührensatz „ 13,85 EUR“ durch „15,77 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangwohnheimen der Stadt Rahden vom 01.10.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rahden, den 30.09.2021

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)